

Beiblatt zu den Allgemeinen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen für das Niederspannungsnetz (AB-NS) für Einspeiser der Städtische Werke Borna Netz GmbH (**SWBnetz**)

1 Gegenstand

Dieses Beiblatt für Einspeiser gilt ergänzend zu den AB-NS und enthält weitere Bestimmungen für die Strom-einspeisung in das Niederspannungsnetz der **SWBnetz**.

Zu Ziffer 1 (1) AB-NS:

Anschlussnutzung ist auch die Nutzung des Anschlusses für die Stromeinspeisung in das Niederspannungsnetz der **SWBnetz**.

Zu Ziffer 1 (4) AB-NS:

Der Einspeiser ist Kunde im Sinne der AB-NS. Er betreibt eine Stromerzeugungsanlage am Niederspannungsnetz der **SWBnetz**. Der Einspeiser kann gleichzeitig Anschlussnehmer sein.

2 Anschlussnutzung/Stromeinspeisung

Ergänzend zu Ziffer 2 (2) AB-NS gilt:

(1) Die mit dem Kunden vereinbarte Einspeisekapazität ist die anteilige Übertragungsfähigkeit des vorgeschalteten Netzes, welche für die Stromeinspeisung an der Anschlussstelle zur Verfügung steht, sofern gesetzliche oder vertragliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Werden mehrere Zählpunkte über den Anschluss versorgt, so teilt der Anschlussnehmer die vereinbarte Einspeisekapazität auf diese Zählpunkte auf. Diese Aufteilung und eventuelle Änderungen teilt der Anschlussnehmer **SWBnetz** umgehend mit.

(2) Die Erhöhung der Einspeisekapazität bedarf, unbeschadet gesetzlicher Regelungen, einer gesonderten Vereinbarung mit **SWBnetz**. Ausgenommen davon sind kurzfristige Überschreitungen (z. B. bei Windkraftanlagen im Rahmen der Angaben des verifizierten Prützertifikats/entsprechende Anlage zum Anschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsvertrag).

(3) Die zur Verfügung stehende Einspeisekapazität wird bei dauerhafter Stilllegung einer oder mehrerer Einzeleinspeiseanlagen oder bei einer Leistungsminderung entsprechend angepasst.

(4) **SWBnetz** ist nicht verpflichtet, die Überschreitung der Einspeisekapazität zu gestatten.

Ergänzend zu Ziffer 2 (3) gilt:

(5) Voraussetzung für die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der **SWBnetz** ist einerseits ein wirksamer Vertrag über die Stromeinspeisung zwischen dem Einspeiser und einem Stromhändler (Einspeisevertrag) und andererseits die Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Stromhändler und **SWBnetz**, welche u.a. die Zuordnung der Stromeinspeisung zu einem Bilanzkreis regelt. Einspeiseverträge auf gesetzlicher Grundlage des EEG oder KWKG werden mit **SWBnetz** geschlossen.

3 Netzparallelbetrieb der Stromerzeugungsanlage

(1) Der Anschluss und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen am Netz der **SWBnetz** erfolgt entsprechend den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen der **SWBnetz** (z.B. gemäß § 10 Abs.1 S.2 EEG), insbesondere auf der Grundlage der „Richtlinien für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ des VDEW. Einzelheiten bezüglich des Anschlusses der Stromerzeu-

gungsanlage sowie Art, Einbau und Einstellung der Schutzeinrichtungen werden nach Abstimmung mit dem Einspeiser durch **SWBnetz** festgelegt.

(2) Der Einspeiser wird **SWBnetz** über beabsichtigte Änderungen bzw. Außerbetriebsetzungen seiner Anlagen rechtzeitig unterrichten. Soweit erforderlich, sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen. **SWBnetz** wird den Einspeiser über Änderungen im Netz der **SWBnetz**, die Auswirkungen auf den Betrieb der Stromerzeugungsanlage haben, informieren.

(3) Bei der Stromeinspeisung wird der Einspeiser den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass am Netzanschlusspunkt der **SWBnetz** ein $\cos \varphi$ von 0,9 eingehalten wird. Die Abrechnung der auftretenden Blindarbeit erfolgt gemäß Preisregelung der **SWBnetz**.

4 Messung und Zählwerterfassung

Ergänzend zu Ziffer 3 (1) AB-NS gilt:

(1) Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die mit der Errichtung der Plätze für die Messeinrichtungen entsethenden Kosten. Dies gilt auch für vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Umbauten oder Verlegungen der Messeinrichtungen.

(2) Die Erfassung der Zählerdaten erfolgt durch **SWBnetz**.

(3) Ungemessene elektrische Verluste, die nach der Übergabestelle in der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers entstehen, kann **SWBnetz** Rahmen der Netznutzung geltend machen.

Ergänzend zu Ziffer 4 (3) AB-NS gilt:

(4) Zudem sind bei Einspeisern, welche am NSM der **SWBnetz** teilnehmen, zur Möglichkeit des Abrufens der Ist-Einspeisung die Zählimpulse am Zählerplatz bereitzustellen.

5 Unterbrechung

SWBnetz wird die durch die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund von Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

6 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

Ergänzend zu Ziffer 5 (1) AB-NS gilt:

(1) **SWBnetz** haftet im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses dem Grunde und der Höhe nach sowie für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses entsprechend § 18 der NAV. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der **SWBnetz**. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

(2) Für Schäden, die Dritten durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung bzw. bei der Stromeinspeisung entstehen, stellt der Verursacher den Vertragspartner dem Grunde und der Höhe nach von diesen Ansprüchen frei.

Beiblatt zu den Allgemeinen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen für das Niederspannungsnetz (AB-NS) für Einspeiser der Städtische Werke Borna Netz GmbH (**SWBnetz**)

7 Netz- und Systemsicherheit

Ergänzend zu Ziffer 6 (1) und (2) AB-NS gilt:

(1) Allgemeines

Zur Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit sowie zur Erfüllung gesetzlicher Anschluss-, Abnahme- oder Vergütungspflichten ist **SWBnetz** berechtigt, je nach Erforderlichkeit und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen (insbesondere §§ 1, 13, 14 EnWG, § 11 EEG), die Einspeisekapazität zeitweise oder dauerhaft zu reduzieren.

(2) Pflichten des Netzbetreibers

SWB Netz informiert den Einspeiser im Rahmen des Netzanschlusses über die Notwendigkeit der Teilnahme am Netzsicherheitsmanagement (NSM).

Bei der Umsetzung des NSM werden die gesetzlichen Bestimmungen unter Wahrung der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen eingehalten.

Eine Aufforderung zur Einspeiseleistungsreduzierung erfolgt vorrangig mittels Funksignal. **SWBnetz** wird gegenüber dem Einspeiser nur ein Signal zur Einspeiseleistungsreduzierung übermitteln, wenn dies für einen sicheren Netz und/oder Systembetrieb notwendig ist. Die Zeiträume der Einspeiserreduzierung werden so gering wie möglich sein.

(3) Pflichten des Einspeisers

Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt, sind Einspeiser, zur Teilnahme am NSM der **SWBnetz** verpflichtet. Nach Aufforderung durch **SWBnetz** beteiligt sich der Einspeiser unverzüglich am NSM. Dazu installiert und betreibt der Einspeiser einen für das NSM der **SWBnetz** geeigneten und parametrisierten Funkrundsteuerempfänger und eine technische Einrichtung zur Abrufung der Ist-Einspeisung für seine betroffene(n) Erzeugungsanlage(n).

Der Einspeiser wird durch technische Maßnahmen sicherstellen, dass:

- die Funkfunktionalität der Leistungsreduzierung bereits zur Inbetriebsetzung jeder Erzeugungsanlage gewährleistet ist,
- der Funkrundsteuerempfänger jederzeit betriebsbereit ist und die von **SWBnetz** ausgesendeten Funksignale empfangen kann,
- die zur sofortigen Umsetzung der Einspeiseleistungsreduzierung erforderliche Wirkungskette (Anlagensteuerung) jederzeit sichergestellt ist und das Signal zur Leistungsbeeinflussung unverzüglich umgesetzt wird und
- die Einspeiseleistungsreduzierung technologisch so schnell wie möglich (spätestens fünf Minuten nach Empfang des Signals) erfolgt.

Mit dem Einbau des Funkrundsteuerempfängers und der notwendigen Anlagensteuerung beauftragt der Einspeiser einen fachkundigen Elektroinstallateur. Die technische Abnahme des Funkrundsteuerempfängers erfolgt durch **SWBnetz**.

Städtische Werke Borna Netz GmbH